

## **Bekanntmachung**

### **Beschluss der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Bad Laasphe als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB**

Der Rat der Stadt Bad Laasphe hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bad Laasphe beschließt die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes 2024 der Stadt Bad Laasphe als Grundlage der künftigen Einzelhandels- und Standortplanung als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.“

Die Offenlage und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurden vom 03.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023 durchgeführt. Die im Rahmen dieser Beteiligungen vorgetragenen Anregungen wurden untereinander abgewogen. Der Rat der Stadt Bad Laasphe hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 über die Abwägung beraten und die Abwägungsvorschläge beschlossen. Anschließend wurde die Endfassung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes vom Rat der Stadt abschließend beschlossen.

#### Ziele und Zwecke des Einzelhandelskonzeptes

Dieses Einzelhandelskonzept stellt für die Stadt Bad Laasphe eine wichtige Grundlage zur Steuerung und Entwicklung des Einzelhandels dar. Das Einzelhandelskonzept dient dazu festzulegen, nach welchen Gesichtspunkten Einzelhandel geplant oder angesiedelt werden soll. Als sog. städtebauliches Entwicklungskonzept dient es der sachgerechten planerischen Steuerung des Einzelhandels in Bad Laasphe. In der Bauleitplanung sind die Ergebnisse dieses Einzelhandelskonzeptes in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Weiterhin enthält das Einzelhandelskonzept Empfehlungen zur Sicherung der wohnungs- und wohnortnahen Nahversorgung der Bevölkerung.

#### Einsichtnahme

Die Unterlagen zur Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Bad Laasphe liegen ab sofort bei der Stadt Bad Laasphe, Mühlenstraße 20, 57334 Bad Laasphe während der Dienststunden zur dauerhaften Einsichtnahme bereit.

Es ist zugleich auf der Internetseite der Stadt Bad Laasphe unter [www.bad-laasphe.de](http://www.bad-laasphe.de) in der Rubrik „Rund um die Stadt“ - Wirtschaft und Handel – Einzelhandelskonzept einsehbar.

#### Rechtsverbindlichkeit

Mit dieser Bekanntmachung des Beschlusses wird die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Bad Laasphe als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB wirksam.

Das Einzelhandelskonzept für die Stadt Bad Laasphe ist somit Beurteilungs- und Abwägungsgrundlage für die Bauleitplanung und dient der Politik, Verwaltung, Einzelhandel und Investoren als Planungs- und Entscheidungshilfe.

Mit Verfügung vom 13.08.2024 bestätigt die Bezirksregierung Arnsberg, dass die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes gemäß Ratsbeschluss vom 04.07.2024 aus städtebaulicher und landesplanerischer Sicht nicht zu beanstanden ist und die Zentralen Versorgungsbereiche als abgestimmt im Sinne der Ziffer 5.6 des Einzelhandelserlasses NRW gelten.

Mit dieser Bekanntmachung verliert das in der Sitzung des Rates am 30. Oktober 2006 beschlossene Einzelhandelskonzept seine rechtliche Wirkung.

### Übereinstimmungserklärung

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Beschluss mit der Beschlussfassung aus der Ratssitzung vom 04.07.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

### Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Beschlusses wird hiermit angeordnet.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bad Laasphe, den 19.08.2024

gez.

Terlinden  
Bürgermeister